

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 1972	Nummer 15
--------------	--	-----------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20318	7. 1. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 29. Oktober 1971 . . . . .	162
203310	22. 12. 1971	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzernttarifvertrag – HET) vom 7. Dezember 1971 . . . . .	166
20525 2093	14. 1. 1972	RdErl. d. Innenministers Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Ferienreiseanlagen (Dienstarschlußvorschriften); Ergänzende Vorschriften für den Bereich der Polizei . . . . .	169

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	Seite
7. 1. 1972	Bek. — Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz . . . . .	170
11. 1. 1972	Bek. — Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz . . . . .	170
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Justizminister . . . . .	170

20318

**I.**

**Tarifvertrag  
über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter  
des Bundes und der Länder  
vom 29. Oktober 1971**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4259 — I —  
— IV 1 — u. d. Innenministers  
— II A 2 — 7.71 — 1/72 — v. 7. 1. 1972

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter  
des Bundes und der Länder  
vom 29. Oktober 1971**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Geltungsbereich  
a) des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes (MTB II)  
vom 27. Februar 1964,  
b) des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II)  
vom 27. Februar 1964

fallenden Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte  
durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die  
Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 MTB  
II/MTL II beträgt und die von einer Rationalisierungs-  
maßnahme betroffen werden.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne dieses Tarifvertrages sind vom Arbeitgeber veranlaßte erhebliche Änderungen der Arbeitstechnik oder wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation, die eine rationellere Arbeitsweise beziehen, insbesondere zu Verlegungen, Zusammenlegungen, Stilllegungen oder Ausgliederungen von Verwaltungen oder Betrieben bzw. von Verwaltungs- oder Betriebsteilen führen, und für Arbeiter einen Wechsel der Beschäftigung oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge haben.

**Protokollnotiz:**

Ob eine Änderung erheblich bzw. wesentlich ist, ist von der Auswirkung der Maßnahme her zu beurteilen.

Eine Rationalisierungsmaßnahme liegt auch dann vor, wenn sich aus der begrenzten Anwendung einzelner Änderungen zunächst zwar keine erheblichen bzw. wesentlichen Auswirkungen ergeben, aber eine Fortsetzung der Änderungen beabsichtigt ist, die erhebliche bzw. wesentliche Auswirkungen haben wird.

Eine Änderung, die für die gesamte Verwaltung bzw. den gesamten Betrieb nicht erheblich bzw. nicht wesentlich ist, kann für einen Verwaltungs- bzw. Betriebsteil erheblich bzw. wesentlich sein.

**§ 3**

**Mitteilung an die Personalvertretung**

(1) Der Arbeitgeber hat die zuständige Personalvertretung von Rationalisierungsmaßnahmen rechtzeitig zu unterrichten und mit ihr die personellen und sozialen Auswirkungen zu beraten.

(2) Die sich aus dem Personalvertretungsgesetz ergebenden Rechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

**§ 4**

**Arbeitsplatzsicherung**

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem von einer Rationalisierungsmaßnahme betroffenen Arbeiter — ggf. nach Umschulung — einen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz zu sichern.

Kann dem Arbeiter kein Arbeitsplatz im Sinne des Unterabsatzes 1 zur Verfügung gestellt werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeiter — ggf. nach Umschulung — einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz anzubieten.

Kann dem Arbeiter kein Arbeitsplatz im Sinne der Unterabsätze 1 und 2 zur Verfügung gestellt werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich um einen zumutbaren Arbeitsplatz bei einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes an demselben Ort zu bemühen.

(2) Der Arbeiter ist verpflichtet, einen ihm vom Arbeitgeber angebotenen Arbeitsplatz im Sinne des Absatzes 1 anzunehmen.

(3) Kündigungen mit dem Ziele der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn für den Arbeiter kein Arbeitsplatz nach Absatz 1 zur Verfügung steht oder der Arbeiter einen ihm angebotenen Arbeitsplatz im Sinne des Absatzes 1 nicht annimmt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Bei Arbeitern, die beim Wechsel der Beschäftigung eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Kündigungen mit dem Ziele der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen nur dann ausgesprochen werden, wenn der Arbeiter einen gleichwertigen Arbeitsplatz bei demselben Arbeitgeber ablehnt oder wenn ihm aus in seiner Person liegenden Gründen ein solcher Arbeitsplatz nicht angeboten werden kann. Für diese Kündigung aus wichtigem Grunde gilt Unterabsatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Der Arbeiter, der auf Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, soll auf Antrag bevorzugt wieder eingestellt werden, wenn ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

**Protokollnotizen:**

1. Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 1, wenn die neue Tätigkeit der bisherigen Lohngruppe und der Umfang der neuen Tätigkeit der bisherigen arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitzeit entspricht.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Unterabs. 3 ist eine Beschäftigung
  - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
  - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II/MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 5**

**Umschulungsmaßnahmen**

(1) Zur Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen soll der Arbeitgeber, soweit erforderlich, Umschulungsmaßnahmen veranlassen oder auf seine Kosten durchzuführen. Der Arbeiter darf seine Zustimmung zu einer zumutbaren Umschulungsmaßnahme nicht willkürlich verweigern.

(2) Der Arbeiter ist für die zur Umschulung erforderliche Zeit von der Arbeit unter Zahlung des Urlaubslohnes (§ 48 Abs. 2 bis 6 MTB II/MTL II) freizustellen. Wird durch die Umschulung die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten, ist ihm ein entsprechender Freizeitausgleich bis zur Dauer der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren. Der Urlaubslohn wird längstens für die Dauer von sechs Monaten gezahlt. Eine Verlängerung um längstens weitere sechs Monate ist möglich.

(3) Setzt der Arbeiter nach der Umschulung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde das Arbeitsverhältnis nicht für einen mindestens der Dauer der Umschulung entsprechenden Zeitraum fort, ist der Arbeitgeber berechtigt, den nach Absatz 2 gezahlten Urlaubslohn und die Kosten der Umschulung zurückzufordern.

#### Protokollnotiz zu Absatz 1:

Gibt ein Arbeiter, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, seine Zustimmung zu einer Umschulungsmaßnahme nicht, kann dies nicht als willkürliche Verweigerung angesehen werden.

#### § 6

##### Besonderer Kündigungsschutz

Wird dem Arbeiter eine neue Tätigkeit übertragen, darf das Arbeitsverhältnis während der ersten sechs Monate dieser Tätigkeit weder aus betriebsbedingten Gründen noch wegen mangelnder Einarbeitung gekündigt werden.

#### § 7

##### Lohnsicherung

(1) Tritt bei einem Arbeiter, der das 62. Lebensjahr vollendet hat, ein Wechsel der Beschäftigung ein, wird bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubslohn (§ 48 Abs. 2 bis 6 MTB II/MTL II) auf der Grundlage der bisherigen Lohngruppe höchstens für die Arbeitsstunden gesichert, die der Arbeiter nach der am Tage vor dem Wechsel der Beschäftigung bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung durchschnittlich regelmäßig zu leisten hatte.

(2) Tritt bei einem Arbeiter, der das 62. Lebensjahr noch nicht, jedoch das 55. Lebensjahr vollendet und eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren zurückgelegt hat, ein Wechsel der Beschäftigung ein, wird bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses der jeweilige Monatstabellenlohn der bisherigen Lohngruppe zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen mit Ausnahme der Vorrbeiter- und Vorhandwerkerzulagen, die der Arbeiter nicht mindestens während der letzten drei Jahre vor dem Wechsel der Beschäftigung bezogen hat, höchstens für die Arbeitsstunden gesichert, die der Arbeiter nach der am Tage vor dem Wechsel der Beschäftigung bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung durchschnittlich regelmäßig zu leisten hatte.

(3) Vermindert sich beim Wechsel der Beschäftigung der Monatstabellenlohn zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen, erhält der Arbeiter, der nicht unter Absatz 1 oder 2 fällt und der beim Wechsel der Beschäftigung eine Beschäftigungszeit von mehr als zehn Jahren zurückgelegt hat, nach Maßgabe des Absatzes 4 neben seinem Monatstabellenlohn zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem bisherigen Monatstabellenlohn zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen und dem ihm aufgrund der neuen Tätigkeit zustehenden Monatstabellenlohn zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen.

Die persönliche Zulage steht höchstens für die Arbeitsstunden zu, die der Arbeiter nach der am Tage vor dem Wechsel der Beschäftigung bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung durchschnittlich regelmäßig zu leisten hatte.

(4) Hat der Arbeiter beim Wechsel der Beschäftigung eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren zurückgelegt, wird die persönliche Zulage,

- a) wenn er beim Wechsel der Beschäftigung das 40. Lebensjahr vollendet hat, jeweils um ein Viertel,
- b) in den übrigen Fällen jeweils um die Hälfte

der sich aus einer allgemeinen Lohnerhöhung ergebenden Mehrbeträge vermindert.

Hat der Arbeiter beim Wechsel der Beschäftigung eine Beschäftigungszeit von mehr als zehn Jahren zurückgelegt, wird die persönliche Zulage

- a) wenn er beim Wechsel der Beschäftigung das 55. Lebensjahr vollendet hat, jeweils um ein Viertel der sich aus einer allgemeinen Lohnerhöhung ergebenden Mehrbeträge vermindert,

- b) wenn er beim Wechsel der Beschäftigung das 40. Lebensjahr vollendet hat, jeweils um die Hälfte der sich aus einer allgemeinen Lohnerhöhung ergebenden Mehrbeträge vermindert,
- c) in den übrigen Fällen jeweils um die sich aus einer allgemeinen Lohnerhöhung ergebenden vollen Mehrbeträge vermindert.

(5) Die persönliche Zulage vermindert sich um den Erhöhungsbetrag, der sich ergibt, wenn der Arbeiter den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen oder wegen Übertragung einer anderen Tätigkeit höhere ständige Lohnzulagen erhält. Sie entfällt, wenn der Arbeiter die Übernahme einer solchen Tätigkeit ohne triftigen Grund ablehnt.

(6) Die persönliche Zulage ist keine Lohnzulage im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 1 MTB II/MTL II und des § 27 Abs. 1 Satz 1 MTB II/MTL II. Sie ist jedoch bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 47 Abs. 3 MTB II/MTL II), des Übergangsgeldes (§ 66 Abs. 2 MTB II/MTL II) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder zu berücksichtigen, bei der Bemessung des Übergangsgeldes mit der Maßgabe, daß für jede Woche, für die Übergangsgeld zu steht, 1/4,348 der persönlichen Zulage zu zahlen ist.

(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Arbeiter seine Zustimmung zu einer zumutbaren Umschulungsmaßnahme willkürlich verweigert oder die Umschulung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde abbricht.

#### Protokollnotiz zu den Absätzen 2, 3 und 5:

Zu den ständigen Lohnzulagen im Sinne dieser Vorschriften gehören auch Zulagen nach den Tarifverträgen über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971 (TdL) und vom 15. März 1971 (Bund).

#### § 8

##### Sicherung von Zuschlägen

(1) Hat der Arbeiter, der beim Wechsel der Beschäftigung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet und eine Beschäftigungszeit von mehr als zehn Jahren zurückgelegt hat, mindestens während der letzten drei Jahre für mindestens die Hälfte seiner regelmäßigen Arbeitszeit Schmutz-, Gefahren-, Erschwerinis- oder Wechselschichtzuschläge bezogen, erhält er einen persönlichen Zuschlag in Höhe des auf eine Arbeitsstunde bezogenen Durchschnitts dieser Zuschläge des letzten Kalenderjahrs. Bei dem unter den MTL II fallenden Arbeiter sind nach Maßgabe des Satzes 1 außerdem Theaterbetriebszuschläge zu berücksichtigen, soweit durch sie nicht Zeitzuschläge abgegolten worden sind.

(2) Der persönliche Zuschlag steht höchstens für die Arbeitsstunden zu, die der Arbeiter nach der am Tage vor dem Wechsel der Beschäftigung bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung durchschnittlich regelmäßig zu leisten hatte.

(3) Der persönliche Zuschlag vermindert sich mit Beginn des dem Ablauf eines Jahres nach dem Wechsel der Beschäftigung folgenden Lohnzeitraumes und weiterhin nach je einem Jahr um jeweils ein Drittel des nach Absatz 1 errechneten Betrages.

(4) Auf den Gesamtbetrag der dem Arbeiter für einen Lohnzeitraum zustehenden persönlichen Zuschläge wird der Gesamtbetrag der für den gleichen Lohnzeitraum aus der neuen Tätigkeit zustehenden Schmutz-, Gefahren-, Erschwerinis- oder Wechselschichtzuschläge angerechnet. Bei dem unter den MTL II fallenden Arbeiter sind außerdem nach Maßgabe des Satzes 1 Theaterbetriebszuschläge anzurechnen, soweit durch sie nicht Zeitzuschläge abgegolten sind.

(5) Der persönliche Zuschlag ist bei der Berechnung des Zuschlages im Sinne des § 48 Abs. 2 Buchst. b MTB II/MTL II zu berücksichtigen.

(6) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Arbeiter seine Zustimmung zu einer zumutbaren Umschulungsmaßnahme willkürlich verweigert oder die Umschulung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde abbricht.

(7) Die Sicherung von Schichtlöhnen, leistungsgebundenen Löhnen und Akkordlöhnen (Gedingelöhnen) ist entsprechend den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 durch besonderen Tarifvertrag zu regeln.

### § 9 Abfindung

(1) Der Arbeiter, der auf Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält eine Abfindung. Die Abfindung beträgt bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als 15 Jahren das Zwölffache,  
von mehr als 14 Jahren das Elfache,  
von mehr als 13 Jahren das Zehnfache,  
von mehr als 12 Jahren das Neunfache,  
von mehr als 11 Jahren das Achtfache,  
von mehr als 10 Jahren das Siebenfache,  
von mehr als 9 Jahren das Sechsfache,  
von mehr als 8 Jahren das Fünfache,  
von mehr als 7 Jahren das Vierfache,  
von mehr als 5 Jahren das Dreifache,  
von mehr als 3 Jahren das Zweifache,  
von mehr als 1 Jahr das Einfache

eines Monatsbezuges. Monatsbezug ist der im letzten vollen Kalendermonat vor dem Ausscheiden zustehende Monatsgehalt bzw. der Teil davon, der dem Maß der mit dem Arbeiter vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, zuzüglich des Kinderzuschlags und des Sozialzuschlags.

(2) Die Abfindung steht nicht zu, wenn

- a) die Kündigung aus einem von dem Arbeiter zu vertretenden Grunde (z. B. Ablehnung einer angebotenen zumutbaren Tätigkeit im öffentlichen Dienst, willkürliche Ablehnung der Umschulung) erfolgt ist oder
- b) der Arbeiter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, weil er von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übernommen wird.

(3) Neben der Abfindung steht Übergangsgeld nach dem MTB II/MTL II nicht zu.

#### Protokollnotiz zu Absatz 2:

Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II/MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 10 Anrechnungsvorschrift

(1) Leistungen, die dem Arbeiter nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken gewährt werden, sind auf die Ansprüche nach diesem Tarifvertrag anzurechnen. Dies gilt insbesondere für gesetzliche oder durch Vertrag vereinbarte Abfindungsansprüche gegen den Arbeitgeber (z. B. §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz).

(2) Der Arbeiter ist verpflichtet, die ihm nach anderen Bestimmungen zustehenden Leistungen Dritter zu beantragen. Er hat den Arbeitgeber von der Antragstellung und von den hierauf beruhenden Entscheidungen sowie von allen ihm gewährten Leistungen im Sinne des Absatzes 1 unverzüglich zu unterrichten.

Kommt der Arbeiter seinen Verpflichtungen nach Unterabsatz 1 trotz Belehrung nicht nach, stehen ihm Ansprüche nach diesem Tarifvertrag nicht zu.

### § 11 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 29. Oktober 1971

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

#### 1. Zu §§ 1 und 2

Die Durchführungsbestimmungen zu den §§ 1 und 2 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971 (Abschnitt B d. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1972 — SMBL. NW. 20318) gelten entsprechend.

#### 2. Zu § 4

##### a) Zu Absatz 1

Nr. 3 Buchst. a der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971 gilt entsprechend.

##### b) Zu Absatz 2

Nr. 3 b der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 53 Abs. 1, 2 und 4 BAT die §§ 55 und 57 MTL II, an die Stelle des § 53 Abs. 3 BAT § 58 MTL II und an die Stelle des § 55 Abs. 2 Unterabs. 3 BAT § 60 Abs. 2 Satz 2 MTL II treten.

##### c) Zu Absatz 3

Durch die Vorschrift des Unterabsatzes 1 wird die Rechtsstellung derjenigen Arbeiter, die noch nicht gemäß § 58 MTL II unkündbar geworden sind und deren Kündigungsfrist nach den §§ 55 und 57 MTL II weniger als drei Monate beträgt, verbessert.

Arbeitern, die beim Wechsel der Beschäftigung eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren zurücklegen und das 40. Lebensjahr vollendet haben und somit gemäß § 58 MTL II unkündbar geworden sind, kann nach Unterabsatz 2 mit dem Ziele der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht nur dann gekündigt werden, wenn sie einen gleichwertigen Arbeitsplatz beim Land ablehnen, sondern auch dann, wenn ihnen aus in ihrer Person liegenden Gründen ein solcher Arbeitsplatz nicht angeboten werden kann. In der Niederschrift über die Tarifverhandlungen am 29. Oktober 1971 ist jedoch von den Tarifvertragsparteien ausdrücklich festgelegt worden, daß in der Person des Arbeiters liegende Gründe, die bereits zu einer Sicherung des Lohnstandes nach § 37 MTL II geführt haben, nicht zu einer Kündigung im Sinne des Unterabsatzes 2 Satz 1 berechtigen. Die Möglichkeit einer Änderungskündigung nach § 60 Abs. 2 MTL II wird durch Unterabsatz 2 nicht ausgeschlossen.

#### 3. Zu § 5

##### a) Zu Absatz 1

Nr. 4 Buchst. a der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971 gilt entsprechend.

##### b) Zu Absatz 2

Für die zur Umschulung erforderliche Zeit ist der Arbeiter von der Arbeit freizustellen. Für die Zeit der Freistellung wird dem Arbeiter längstens für die Dauer von sechs Monaten und im Falle der Verlängerung längstens für weitere sechs Monate der Urlaubslohn nach § 48 Abs. 2 MTL II gezahlt. Eine weitere Verlängerung der Gewährung des Urlaubslohnes ist, auch wenn die Umschulungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist, nicht möglich.

Wird der Arbeiter nur teilweise von der Arbeit freigestellt, erhält er für die geleistete Arbeit den anteiligen Lohn (§ 30 Abs. 3 MTL II) und für die Zeit der Freistellung den Urlaubslohn für die Stunden, die er im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 MTL II) gearbeitet hätte und die entloht worden wären. So weit die Umschulung außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt wird, ist eine Freistellung von der Arbeit nicht erforderlich. Zur Vermeidung zu großer Belastungen für den Arbeiter ist jedoch in Satz 2 bestimmt, daß ein entsprechender Freizeitausgleich bis zur Dauer

der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren ist, wenn und soweit durch die geleistete Arbeit und durch die Umschulung die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird. Die Stunden, für die Freizeitausgleich gewährt wird, gelten als geleistete Arbeitsstunden.

#### c) Zu Absatz 3

In den Fällen des Absatzes 3 ist von dem Recht der Rückforderung grundsätzlich Gebrauch zu machen. Ausnahmen hiervon bedürfen meiner – des Finanzministers – Zustimmung.

#### 4. Zu § 6

Dem Arbeiter, dem in den Fällen des § 4 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 eine neue Tätigkeit übertragen worden ist, darf während der ersten sechs Monate weder aus betriebsbedingten Gründen noch wegen mangelnder Einarbeitung gekündigt werden. Eine Kündigung aus anderen, in der Person oder im Verhalten des Arbeiters liegenden Gründen ist jedoch zulässig.

#### 5. Zu § 7

##### a) Zu Absatz 1

Die Vorschrift sichert den Urlaubslohn höchstens für die vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit am Tage vor dem Wechsel der Beschäftigung. Dies ergibt sich insbesondere aus der Bezugnahme auf § 48 Abs. 2 MTL II, wonach der Urlaubslohn für die Stunden gezahlt wird, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 MTL II) geleistet und entloht worden wären. Das bedeutet, daß der Urlaubslohn, wenn die Zahl der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden nach dem Wechsel der Beschäftigung geringer ist, nur für die geringere Stundenzahl, wenn die Zahl der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden höher ist, nur für die bisherige Stundenzahl gesichert ist.

Soweit sich der Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II nicht nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II erhöht, bleibt er unverändert in der Höhe, die sich am Tage des Wechsels der Beschäftigung ergibt.

##### b) Zu Absatz 2

Den von dieser Vorschrift erlaubten Arbeitern werden außer dem jeweiligen Monatstabellenlohn (§ 21 Abs. 3 MTL II) der bisherigen Lohngruppe etwaige ständige (tarifliche und außertarifliche) Lohnzulagen einschließlich der Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971 (vgl. Protokollnotiz zu den Absätzen 2, 3 und 5) gesichert. Ausgenommen sind jedoch Vorarbeiterzulagen nach § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966, es sei denn, daß der Arbeiter diese Zulage mindestens während der letzten drei Jahre vor dem Wechsel der Beschäftigung bezogen hat. Dies ist, wie sich aus dem Vergleich mit § 8 Abs. 1 ergibt, nur dann der Fall, wenn der Arbeiter die Vorarbeiterzulage in den letzten drei Jahren für jede im Rahmen seiner regelmäßigen Arbeitzeit (§ 15 MTL II und die Sonderregelungen hierzu) geleistete Arbeitsstunde erhalten hat.

##### c) Zu Absatz 3

Zu den ständigen Lohnzulagen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Vorarbeiterzulagen. Dabei kommt es hinsichtlich der vor dem Wechsel der Beschäftigung gezahlten Zulagen – anders als nach Absatz 2 – auf die Länge des Bezugszeitraumes vor dem Wechsel der Beschäftigung nicht an. Wegen der Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971 vergleiche die Protokollnotiz zu den Absätzen 2, 3 und 5.

##### d) Zu Absatz 4

Allgemeine Lohnerhöhungen im Sinne dieser Vorschrift sind allgemeine Erhöhungen des Monatstabellenlohnes, des Sozialzuschlags und etwaiger ständiger Lohnzulagen.

#### e) Zu Absatz 5

Der Arbeiter erhält den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe (zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen) nicht nur dann, wenn ihm die Tätigkeit einer höheren Lohngruppe übertragen wird, sondern auch in den in § 2 Abs. 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 genannten Fällen sowie dann, wenn seine Tätigkeit durch Tarifvertrag einer höheren Lohngruppe zugeordnet wird.

Zu den ständigen Lohnzulagen im Sinne des Absatzes 5 gehören auch Vorarbeiterzulagen. Wegen der Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. Februar 1971 vergleiche die Protokollnotiz zu den Absätzen 2, 3 und 5.

#### f) Zu Absatz 6

Die persönliche Zulage ist als Lohnzulage, die nicht im Monatsregellohn enthalten ist, auch bei der Bemessung des Urlaubslohnes (§ 48 Abs. 2 Buchst. a MTL II) und damit gemäß § 42 Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 11 Unterabs. 3 bzw. Abs. 12 MTL II auch bei der Bemessung der Krankenbezüge zu berücksichtigen.

#### g) Zu Absatz 7

Die Ausnahmeverordnung des Absatzes 7 wird insbesondere dann praktisch, wenn einem Arbeiter, der seine Zustimmung zu einer zumutbaren Umschulungsmaßnahme willkürlich verweigert oder die Umschulung aus einem vor ihm zu vertretenden Grunde abgebrochen hat, aus diesen Gründen nicht gekündigt wird bzw. nicht gekündigt werden kann. Sie gilt aber auch im Falle der Kündigung für die Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

#### 6. Zu § 8

##### a) Zu Absatz 1

Die Sicherung der in dieser Vorschrift genannten Zuschläge kommt allen Arbeitern zugute, die beim Wechsel der Beschäftigung eine Beschäftigungszeit von mehr als zehn Jahren zurückgelegt und das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Arbeitern, die dieses Lebensjahr bereits vollendet haben, ist die Sicherung der Zuschläge durch die Sicherung des Urlaubslohnes nach § 7 Abs. 1 gewährleistet.

Die in Absatz 1 genannten Zuschläge werden nur dann gesichert, wenn sie dem Arbeiter im Zeitpunkt des Wechsels der Beschäftigung noch zustanden. Zuschläge, die bereits vor und unabhängig von der Rationalisierungsmaßnahme wegfallen sind, sind demnach nicht zu berücksichtigen.

Die Voraussetzung für die Gewährung der persönlichen Zulage ist erfüllt, wenn der Arbeiter mindestens während der letzten drei Jahre vor dem Wechsel der Beschäftigung für mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 MTL II und die Sonderregelungen hierzu) Zuschläge der genannten Art erhalten hat.

Bei der Prüfung der Frage, ob mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des Arbeiters während der letzten drei Jahre mit den in Betracht kommenden Zuschlägen belegt ist, sind auch diejenigen der in Absatz 1 genannten Zuschläge zu berücksichtigen, die für Überstunden gewährt werden.

Soweit Zuschläge für eine Sicherung in Betracht kommen, ist der auf die Arbeitsstunde bezogene Durchschnitt dieser Zuschläge des letzten Kalenderjahres zu errechnen. Letztes Kalenderjahr ist das Kalenderjahr, das dem Jahr vorangeht, in dem der Wechsel der Beschäftigung eingetreten ist. Der auf die Arbeitsstunde bezogene Durchschnitt ist dadurch zu ermitteln, daß die Summe der in diesem Kalenderjahr tatsächlich bezogenen berücksichtigungsfähigen Zuschläge durch die Zahl der Arbeitsstunden geteilt wird, die der Arbeiter in diesem Kalenderjahr geleistet hat. Beträgt z. B. die Summe der berücksichtigungsfähigen Zuschläge 400,— DM und die Zahl der Arbeitsstunden 2000, ergibt sich ein persönlicher Zuschlag von 400,— DM : 2000 Stunden = 0,20 DM je Stunde.

Ergeben sich bei der Ermittlung des auf die Arbeitsstunde bezogenen Durchschnitts der Zuschläge Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5, sind diese abzurunden; ergeben sich Bruchteile von 0,5 und mehr, sind sie aufzurunden.

#### b) Zu Absatz 2

Der persönliche Zuschlag steht höchstens für die Arbeitsstunden zu, die der Arbeiter nach der am Tage vor dem Wechsel der Beschäftigung bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung durchschnittlich regelmäßig zu leisten hatte. Ist die Zahl der Arbeitsstunden in der neuen Tätigkeit geringer, steht der persönliche Zuschlag nur für die geringere Stundenzahl zu. Ist sie höher, steht der persönliche Zuschlag nur für die bisherige Stundenzahl zu.

#### c) Zu Absatz 3

Der persönliche Zuschlag ist nicht dynamisch gestaltet. Eine Erhöhung des einmal errechneten Zuschlagsbetrages infolge allgemeiner Lohnerhöhungen ist daher ausgeschlossen. Der persönliche Zuschlag vermindert sich jedoch nach jeweils einem Jahr um ein Drittel des ursprünglichen Betrages. Ergeben sich bei der Drittteilung des persönlichen Zuschlags Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5, sind diese abzurunden; ergeben sich Bruchteile von 0,5 und mehr, sind sie aufzurunden. Ein persönlicher Zuschlag von z. B. 0,20 DM vermindert sich somit mit Beginn des dem Ablauf eines Jahres nach dem Wechsel der Beschäftigung folgenden Lohnzeitraumes (§ 31 Abs. 1 MTL II) um 0,07 DM auf 0,13 DM und nach einem weiteren Jahr um 0,07 DM auf 0,06 DM. Nach einem weiteren Jahr entfällt der persönliche Zuschlag ganz.

#### d) Zu Absatz 4

In jedem Lohnzeitraum (§ 31 Abs. 1 MTL II) ist die Summe der dem Arbeiter unter Berücksichtigung des Absatzes 2 zustehenden persönlichen Zuschläge der Summe der in Absatz 4 genannten Zuschläge, die ihm aus der neuen Tätigkeit zustehen, gegenüberzustellen. Ist die Summe der Zuschläge aus der neuen Tätigkeit höher als die Summe der persönlichen Zuschläge, sind diese nicht zu zählen. Ist sie niedriger, steht neben den Zuschlägen aus der neuen Tätigkeit der verbleibende Unterschiedsbetrag aus der Summe der persönlichen Zuschläge zu. Bei dieser Anrechnung braucht nicht geprüft zu werden, aus welcher Art von Zuschlägen der persönliche Zuschlag errechnet worden ist. Anzurechnen ist die Summe der in Absatz 4 genannten Zuschläge auch dann, wenn in dem persönlichen Zuschlag einzelne oder alle Arten der aus der neuen Tätigkeit zustehenden Zuschläge nicht enthalten sind.

Die volle Anrechnung der Summe der Zuschläge aus der neuen Tätigkeit ist auch dann vorzunehmen, wenn sich der persönliche Zuschlag bereits nach Absatz 3 vermindert hat.

#### e) Zu Absatz 5

Der persönliche Zuschlag in der sich jeweils nach den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Höhe ist bei der Berechnung des Zuschlages nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II und damit auch gemäß § 42 Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 11 Unterabs. 3 bzw. Abs. 12 MTL II bei der Bemessung der Krankenbezüge und gemäß § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 Buchst. b des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. November 1964 bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen.

#### f) Zu Absatz 6

Nr. 5 Buchst. g gilt entsprechend.

#### 7. Zu §§ 9 und 10

Nrn. 7 und 8 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971 gelten entsprechend.

203310

### Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzernttarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971

RdErl. d. Ministers für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
v. 22. 12. 1971 — IV A 4 — 12-01-00.86

Den Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzernttarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 sowie die Hinweise zur Durchführung gebe ich bekannt.

Die Aufnahmeanweisung (vgl. § 4) und der Tabellentarif zum Holzernttarif (vgl. § 18) eignen sich nicht zur Veröffentlichung. Sie sind den Forstdienststellen unmittelbar zugestellt worden:

Gleichzeitig werden aufgehoben:

RdErl. v. 15. 10. 1958, RdErl. v. 3. 12. 1959, RdErl. v. 20. 9. 1965 (SMBL. NW. 203310).

### Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzernttarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971

#### Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein, der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz e. V. und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V., wenn die Waldarbeiter unter den Geltungsbereich der Mantel- oder Rahmen tarifverträge für die Waldarbeiter der genannten Körperschaften oder Verbände fallen.

#### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Entlohnung von im Stücklohn auszuführenden Holzerntearbeiten, soweit nicht besondere Tarifverträge für die Aufarbeitung gelten.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt für das Aufarbeiten aller Baumarten nach den Standard-Arbeitsverfahren; er gilt auch für das Ausführen einzelner Teilarbeiten dieser Verfahren. Er gilt für alle Bäume mit einem Mindest-Brusthöhendurchmesser von 7 cm mit Rinde und einer Mindest-Aufarbeitungsgrenze von 7 cm mit Rinde. Bei Stangen und Grubengangholz sind abweichend auch Zopfstärken bis zu 2 cm eingeschlossen.

Dieser Tarifvertrag gilt im Rahmen der Sätze 2 und 3 für alle Sorten, die den Normen der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 31. Juli 1969 — Bundesgesetzblatt I Seite 1075 — oder den aufgrund dieser Verordnung erlassenen landesrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Erprobung neuer Holzernteverfahren. Er gilt ferner nicht für die Entlohnung des Aufarbeitens von Holz auf vorbereiteten Aufarbeitungs-

plätzen, für Seilzugarbeiten und für Teilarbeiten, die mit Hilfe von anderen Maschinen als der Motorsäge ausgeführt werden.

### § 3

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt in Bayern nicht im Geltungsbereich der Stücklohntafel für das Hochgebirge.

### § 4

#### Vorgabezeiten

(1) Vorgabezeiten sind die Arbeiterzeiten. Sie sind für die Teilarbeiten auf der Grundlage der Standard-Arbeitsverfahren unter Einsatz einer Einmann-Motorsäge (EMS) in der Zweimannrotte ermittelt, sie beziehen sich auf Normalleistung und schließen die allgemeinen Zeiten ein. Die Teilarbeiten ergeben sich aus der Anlage 3 zur Aufnahmeanweisung (Anlage A zu diesem Tarifvertrag). Die Anforderungen an die Ausführung der Holzerntearbeiten (Anlage 2 zur Aufnahmeanweisung) sind berücksichtigt.

(2) Die Vorgabezeiten sind auch anzuwenden, wenn die Rottengröße oder die Anzahl der eingesetzten Motorsägen nicht eingehalten wird.

### § 5

#### Allgemeine Zeiten

(1) In den Vorgabezeiten nach § 4 sind bei allen Teilarbeiten die folgenden allgemeinen Zeiten enthalten:

Art	Laubholz	Nadelholz	Bezugsbasis
<b>Grunderholzeit einschließlich persönlicher Verteilzeit</b>			
Verteilzeit	20 %	20 %	Arbeiter-Ist-Grundzeit
Rüstzeit	5,4%	4,6%	Arbeiter-Normal-Grundzeit
Sachliche Verteilzeit	3,2%	1,8%	Arbeiter-Normal-Grundzeit
Pausenwegzeit	3,3%	3,3%	Arbeiter-Normal-Grundzeit

(2) In den Vorgabezeiten nach § 4 sind bei den Teilarbeiten Gesamtfällen, Entasten, Einschneiden und Spalten zusätzlich die folgenden allgemeinen Zeiten enthalten:

Art	Laubholz	Nadelholz	Bezugsbasis
<b>EMS-bezogene Erholzeit</b>			
Verteilzeit EMS	25 %	25 %	EMS-Ist-Grundzeit
Sachliche Verteilzeit EMS	10,64%	7,39%	EMS-Normal-Grundzeit

### § 6

#### Grundzeiten

Für die Anwendung dieses Tarifvertrages ist von folgenden Begriffen auszugehen:

1. Arbeiter-Ist-Grundzeit ist die bei der Grundlagen-erhebung (Außenaufnahme) für eine Teilarbeit ermittelte durchschnittliche Arbeiterzeit ohne allgemeine Zeiten.
2. Arbeiter-Normal-Grundzeit ist die auf Normalleistung umgerechnete Arbeiter-Ist-Grundzeit.
3. EMS-Ist-Grundzeit ist die bei den Außenaufnahmen für eine Teilarbeit ermittelte durchschnittliche Laufzeit der EMS.
4. EMS-Normal-Grundzeit ist die auf Normalleistung umgerechnete EMS-Ist-Grundzeit.

### § 7

#### Arbeitsbedingungen

Die bei den Außenaufnahmen berücksichtigten Arbeitsbedingungen (Standort, Bestand, Aushaltung und Auf-

arbeitung) sind, soweit sie nicht bereits in der Vorgabezeit oder in der EMS-Normal-Grundzeit enthalten sind, nach der Aufnahmeanweisung zu erheben. Die Auswirkungen dieser Arbeitsbedingungen werden durch Veränderungen der Vorgabezeit oder der EMS-Normal-Grundzeit über Zeitfaktoren ausgeglichen.

### § 8

#### Besondere Arbeitsbedingungen

Soweit die Auswirkungen von Arbeitsbedingungen nicht nach § 7 durch Zeitfaktoren ausgeglichen werden, werden Zeitzuschläge nach den Anlagen 1 und 1a zur Aufnahmeanweisung gegeben.

### § 9

#### Aufnahme der Arbeitsbedingungen

(1) Der Forstbetriebsbeamte und ein von den betroffenen Waldarbeitern beauftragter Waldarbeiter nehmen gemeinschaftlich die Standort- und Bestandesmerkmale auf und legen frei zu vereinbarende Zuschläge nach Maßgabe der Anlagen 1 und 1a zur Aufnahmeanweisung fest. Das Ergebnis ist von dem aufnehmenden Waldarbeiter und dem Forstbetriebsbeamten zu unterschreiben; es bedarf der Gegenzzeichnung durch den Forstbetrieb.

Der beauftragte Waldarbeiter soll dem Forstbetriebsbezirk angehören, in dem die Hiebsfläche liegt. Bei der Ermittlung des Brusthöhendurchmessers und beim Feststellen der Baumanzahl können Hilfskräfte hinzugezogen werden.

Werden vor dem Beginn des Hiebes die Waldarbeiter, die durch einen beauftragten Waldarbeiter an der Aufnahme mitgewirkt haben, durch andere Waldarbeiter ersetzt, ist auf Verlangen dieser Waldarbeiter die Aufnahme der Standort- und Bestandesmerkmale, die nicht gemessen worden sind, zu wiederholen.

(2) Kommt zwischen den Beteiligten (Absatz 1 Satz 2) hinsichtlich der Festlegung einzelner Standort- oder Bestandesmerkmale oder der Festlegung von Zuschlägen keine einheitliche Auffassung zustande, entscheidet eine für mehrere Forstbetriebe zu bildende Kommission, die aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Die Bildung, Besetzung und Anrufung der Kommissionen wird zwischen den Tarifvertragsparteien auf Landesebene vereinbart.

(3) Der beauftragte Waldarbeiter (Absatz 1 Satz 1), der bei der Aufnahme mitwirkt, erhält für die Aufnahme zu seinem Zeitlohn einen Zuschlag von 30 v. H. des Grundlohnes. Ein Ausgleichszuschlag wird nicht gezahlt. Der in der Kommission nach Absatz 2 tätige Waldarbeiter erhält für die innerhalb der täglichen Arbeitszeit ausfallenden Arbeitsstunden den nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 8. Juli 1966 in seiner jeweiligen Fassung vereinbarten Lohn.

(4) Dem beauftragten Waldarbeiter ist eine Zweitchrift des unterschriebenen Aufnahmeblattes auszuhändigen.

### § 10

#### Errechnen der Zeiten

(1) Die Vorgabezeit und die EMS-Normal-Grundzeit werden aufgrund der aufgenommenen Arbeitsbedingungen über Regressionen mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage errechnet. Das dafür zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarte Rechenprogramm ist in einer Dokumentation verbindlich niedergelegt (§ 17 Abs. 1).

(2) Verwaltungstechnisch bedingte länderspezifische Fassungen des Eingabeteils oder des Ausgabeteils des Rechenprogramms und der Aufnahmeanweisung sind im Benehmen mit dem Landesbezirk der vertragschließenden Gewerkschaft zulässig, soweit dadurch das Errechnen der Zeiten nicht berührt wird.

### § 11

#### Entlohnung

Der Stücklohn errechnet sich für den jeweiligen Arbeitsauftrag aus der Summe der Vorgabezeiten in Minuten und dem Geldfaktor je Minute.

**§ 12  
Geldfaktor**

Der Geldfaktor je Minute wird im Lohntarifvertrag vereinbart.

**§ 13  
Verdienstgarantie**

Der Stücklohn des Waldarbeiters beträgt bei jeder für sich zu entlohnenden Stücklohnarbeit bei Normalleistung je Arbeitsstunde mindestens 115 v. H. des Ecklohnes.

**§ 14  
Abgeltung der Gestellung der EMS**

(1) Stellt der Waldarbeiter die Einmann-Motorsäge, werden die Aufwendungen, die durch die Beschaffung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Instandsetzung der Motorsäge entstehen, für den jeweiligen Arbeitsauftrag abgegolten. Die Abgeltung errechnet sich als Produkt aus der Summe der EMS-Normal-Grundzeiten in Minuten und dem Geldfaktor je Minute der EMS-Normal-Grundzeit. Der Geldfaktor beträgt 1/60 des in den Manteltarifverträgen vereinbarten Motorsägengeldes.

(2) Muß die Einmann-Motorsäge während der Arbeitzeit repariert werden und wird dadurch die Arbeit um mehr als eine Stunde unterbrochen, erhält der Waldarbeiter, der die Reparatur ausführt oder ausführen läßt, vom Beginn der zweiten Stunde an für die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausfallenden Arbeitsstunden Lohnfortzahlung in Höhe des Zeitlohnes. Dabei werden abzugeltende angefangene Stunden, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, gemeinüblich gérundet.

**§ 15  
Abgeltung der Gestellung sonstiger Werkzeuge**

Für die Gestellung der sonstigen Hauungswerkzeuge erhält der Waldarbeiter für jede Minute der Vorgabezeit 0,22 Pf.

**§ 16  
Seilzugarbeiten**

Seilzugarbeiten bei der Fällung werden im Zeitlohn abgegolten.

**§ 17  
Dokumentation**

(1) Die nachstehenden Grundlagen des Vertragswerkes sind in je zwei Stücken bei den Tarifvertragsparteien hinterlegt:

a) Programmdokumentation mit Testläufen

b) Ergebnisse der Grundlagenerhebung:

1. Tabellenwerk
2. Regressionen, Variable, Kovarianzanalysen- und Österreichfaktoren
3. Sektionstabellen.

(2) Das Programm ist in je einem Stück bei den Tarifvertragsparteien hinterlegt.

**§ 18  
Tabellentarif**

(1) Abweichend von § 10 wird für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen das Errechnen der Zeiten nach dem diesem Tarifvertrag als Anlage B beigefügten Tabellen (Tabellentarif) vereinbart.

(2) Abweichend von § 4 enthält der Tabellentarif Vorgabezeiten nicht nur für Teilarbeiten, sondern auch für Teilarbeitskombinationen (Aufarbeitungsverfahren). Die Vorgabezeit und die EMS-Normal-Grundzeit werden aufgrund der aufgenommenen Arbeitsbedingungen (§ 7) und besonderen Arbeitsbedingungen (§ 8) nach den Tabellenwerten errechnet.

(3) In Notfällen kann nach Vereinbarung mit dem Landesbezirk der vertragschließenden Gewerkschaft auch in dem übrigen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages die Entlohnung nach dem Tabellentarif erfolgen.

**§ 19  
Übergangsvorschrift**

(1) Dieser Tarifvertrag wird auf Hiebe, die vor dem 1. Januar 1972 begonnen worden sind, nicht angewandt, diese Hiebe sind nach den bis zum 31. Dezember 1971 geltenden Tarifverträgen (EHT, ST und Buchenfaserholz in langer Form) abzurechnen. Ist in einem solchen Hiebe mehr als die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden vor dem 1. Januar 1972 geleistet worden, ist dieser Hieb nach den Stücklohn-sätzen aus dem Lohntarifvertrag vom 14. Januar 1971 — in Hessen vom 13. Januar 1971 —, ist mindestens die Hälfte der Stücklohnstunden nach dem 31. Dezember 1971 geleistet worden, nach diesen Stücklohnssätzen, erhöht um einen im Lohntarifvertrag zu vereinbarenden Erhöhungs-faktor, abzurechnen.

(2) Für Laublangholzsortimente erhöht sich für das Kalenderjahr 1972 der Geldfaktor (§ 12) um 10 v. H., im Kalenderjahr 1973 um 5 v. H. Im Saarland tritt an die Stelle des Erhöhungssatzes von 10 v. H. ein solcher von 20 v. H. und an die Stelle des Erhöhungssatzes von 5 v. H. ein solcher von 10 v. H.

**§ 20  
Inkrafttreten und Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31. Dezember 1974 kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt für das Land Schleswig-Holstein, abweichend von Absatz 1 Satz 1, am 1. April 1972 in Kraft. Für die bis zum Tage des Inkrafttretens begonnenen Hiebe gilt § 19 Absatz 1 sinngemäß.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können die Zeit-zuschläge nach den Anlagen 1 und 1a zur Aufnahmeanwei-sung mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember 1972 schriftlich gekündigt werden.

Würzburg, den 7. Dezember 1971

Für die Tarifgemeinschaft Deutscher Länder  
Der Vorsitzer des Vorstandes

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband  
Rheinland-Pfalz e. V.  
Der Vorsitzende

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

Für die Gewerkschaft  
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Landesbezirk

Baden-Württemberg:

Bayern:

Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland:

Niedersachsen:

Nordmark:

Nordrhein-Westfalen:

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister auf folgendes hingewiesen:

**Allgemeines**

Zur Anwendung des Holzerntetarifvertrages (HET) sind die Bestimmungen meines Runderlasses vom 22. 12. 1971 (n. v.) IV A 4 12-01-00.86 zur Anwendung des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen — Bestimmungen zum Holzerntetabellentarif (HETT) — zu beachten.

Für die Entlohnung von Holzerntearbeiten sind außerdem die Tabellen zum Holzerntetarif anzuwenden.

Zu § 1:

Der HET findet auf Arbeiter in Gemeindeforstbetrieben erst Anwendung, wenn im Tarifvertrag für Arbeiter in Gemeindeforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen (TV-F/NRW) eine entsprechende Vereinbarung der Tarifpartner getroffen ist.

**Zu § 2 Abs. 1:**

Der HET gilt auch für die Entlohnung des Aufarbeitens von Industrieholz in baumfallenden Längen und Kranlängen.

**Zu § 2 Abs. 3:**

Vorbereitete Aufarbeitungsplätze sind befestigte Plätze mit besonderen Vorrichtungen zur weiteren mechanisierten Aufbereitung des Holzes, bei der das Arbeitsverfahren wesentlich vom Standard-Aufarbeitungsverfahren abweicht.

Weichen dagegen — bei im wesentlichen gleichbleibenden Aufarbeitungsverfahren — der Fällort und der Ort der weiteren Aufarbeitung nur hinsichtlich einiger Arbeitsbedingungen von einander ab (geteilte Aufarbeitung), ist das anfallene Holz so zu entlohnen, wie wenn es insgesamt im Bestand aufgearbeitet worden wäre, d. h. es ist der HET anzuwenden.

**Zu § 4 Abs. 1:**

Die Teilarbeiten ergeben sich aus Abschnitt A (Aufnahmeanweisung), Anlage 6 der Bestimmungen zum HETT.

Die Anforderungen an die Ausführung der Holzerntearbeiten ergeben sich aus Abschnitt A Anlage 5 der Bestimmungen zum HETT.

**Zu § 8:**

Im HETT werden besondere Arbeitsbedingungen als „Besondere Hiebsbedingungen“ bezeichnet. Zeitzuschläge für Besondere Hiebsbedingungen werden nach den Anlagen 4/1, 4/2 und 4/3 der Bestimmungen zum HETT gegeben.

**Zu § 9 Abs. 1:**

Forstbetrieb i. S. des HET ist das Forstamt.

Gemeinschaftlich vom Forstbetriebsbeamten und vom Waldarbeiter vor dem Hieb aufzunehmende Standort- und Bestandesmerkmale sind

Baumart (Nr. 5.01), BHD (Nr. 5.04), Aufarbeitung im Laube (Nr. 5.08), Höhenlage (Nr. 5.11), Hangneigung (Nr. 5.12), Bestandestyp (Nr. 5.13), Bodenbewuchs (Nr. 5.14), astfreie Stammlänge (Nr. 5.15), Kronenlänge (Nr. 5.18) und Wasserreiser (Nr. 5.19).

Gemeinschaftlich vom Forstbetriebsbeamten und Waldarbeiter nach Maßgabe der Anlagen 4/1, 4/2 und 4/3 frei zu vereinbarende Zuschläge sind festzulegen für

Windwurlaufarbeitung mit und ohne Entzerren (Nr. 8.01), Eis-, Duft- und Schneebrech (Nr. 8.11) und Zuschläge für Sonstige Besondere Hiebsbedingungen (Nr. 8.17).

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß

- auch in den Fällen, in denen für eine Hiebsmaßnahme mehrere Rotten vorgesehen werden, ein Waldarbeiter von den Rotten gemeinschaftlich für die Aufnahme zu beauftragen ist;
- eine Wiederholung einer Aufnahme gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 nicht erforderlich ist, wenn ein Waldarbeiter der ursprünglich vorgesehenen Rotte die Aufnahme durchgeführt hat, der auch von der durch den Wechsel betroffenen Rotte generell beauftragt ist, die Hiebsaufnahme durchzuführen.

Als nicht gemessene Standort- und Bestandesmerkmale i. S. einer Wiederholung der Aufnahme gelten die Hangneigung, der Bodenbewuchs, die astfreie Stammlänge, die Kronenlänge und die Wasserreiser.

**Zu § 9 Abs. 2:**

Die Bildung, Besetzung und Anrufung der Kommissionen wird durch eine tarifvertragliche Vereinbarung der Tarifvertragsparteien geregelt.

**Zu § 9 Abs. 3:**

Die Lohnkosten aus Anlaß der Mitwirkung bei der Datenerhebung sind Sonstige Holzerntekosten i. S. Nr. 2.82 HVM 72.

Die Lohnkosten aus Anlaß der Tätigkeit in einer Kommission sind bei Titel 537 „Wirtschaftsmaßnahmen“ Planungsbereich „Sonstige Betriebsmaßnahmen“ zu buchen.

**Zu § 10 Abs. 1:**

Abweichend von § 10 werden für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen Arbeiterzeiten und

EMS-Laufzeiten nach den Tabellen zum Holzernttarif berechnet (vgl. § 18 HET).

**Zu § 14 Abs. 1:**

Die nach den Tabellen zum Holzernttarif zu errechnende Abgeltung für die Gestellung der EMS ist — vorbehaltlich einer steuerlichen Überprüfung durch die dafür zuständigen obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes — bei der Verlohnung als lohnsteuerfrei zu behandeln.

**Zu § 14 Abs. 2:**

Eine Notwendigkeit für die Lohnfortzahlung besteht nicht, wenn im Hieb eine zweite voll einsatzfähige Motorsäge (nicht nur eine Entastungssäge) zur Verfügung steht.

Neben der Lohnfortzahlung in Höhe des Zeitlohnes ist eine Lohnausgleichszulage (§ 18 TVW) nicht zu zahlen.

Ich bin damit einverstanden, daß für Motorsägenreparaturen, die während der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt werden müssen und die wegen der Art der Reparatur nicht am Hiebort vorgenommen werden können, notwendige Fahrtkosten erstattet werden, wenn durch den Einsatz eines walddarbeiter-eigenen Fahrzeuges die Fortsetzung der Arbeit während der regelmäßigen Arbeitszeit ermöglicht wird. In diesen Fällen ist § 25 TVW anzuwenden.

**Zu § 15:**

Die Abgeltung für die Gestellung sonstiger Werkzeuge wird mit dem Hauerstücklohn zur Zahlung gebracht. Sie ist — vorbehaltlich einer steuerlichen Überprüfung durch die dafür zuständigen obersten Finanzbehörden der Länder und des Bundes — bei der Verlohnung als lohnsteuerfrei zu behandeln.

**Zu § 18 Abs. 1:**

Vgl. „Allgemeines“

**Zu § 18 Abs. 2:**

Vgl. Hinweis zu § 8.

— MBl. NW. 1972 S. 166.

**20525**

2003

**Vorschriften über die Einrichtung  
und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen  
(Dienstanschlussvorschriften)**  
**Ergänzende Vorschriften für den Bereich der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 1. 1972 —  
IV C 4 — 8430/4

Zu den Dienstanschlussvorschriften — RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1967 (SMBI. NW. 2003) — wird für den Bereich ergänzend bestimmt:

**1 Amtsberichtigte Nebenstellen (Nr. 1.12 Abs. 2 u. 3)**

Vollamtsberechtigt können eingerichtet werden

- a sämtliche Nebenstellen der Kriminalpolizei,
- b 40% der restlichen Nebenstellen.

**2 Selbstwählferndienst (Nr. 1.12 Abs. 4)**

2.1 Ausnahmen werden allgemein zugelassen für Anlagen nach Baustufe 1/1 bis 1/9/2 der Fernmeldeordnung (FO) und „Kleine Polizei-Wählnebenstellenanlagen“ 3/10/2 in ländlichen Kreispolizeibehörden.

2.2 Von Schutzbereichen dürfen Verbindungen im Selbstwählferndienst der Deutschen Bundespost nur über die Regelquerverbindung durch die Hauptvermittlung hergestellt werden; Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.

**3 Gebührenzähler (Nr. 1.12 Abs. 5)**

Zur genauen Erfassung aller Gebühreneinheiten sind Gebührenzähler (Einzelzähler am Platz und Summenzähler im Gestell) einzurichten.

Für Nebenstellen sind Gebührenzähleinrichtungen vorzusehen, wenn eine exakte Gebührenerfassung nicht möglich ist.

Der RdErl. v. 13. 5. 1965 (n. v.) — IV C 3 (FmW) — 8430/4 — (SMBI. NW. 20525) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1972 S. 169.

**II.****Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Bekanntmachung  
gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 7. 1. 1972 — IV/3 — 35-20/2

Der Firma Deutsche Land und See Reisen  
— Internationale Verkehrsgesellschaft mbH —  
in Berlin 20, Wilhelmstraße 94/95  
Betriebssitz Berlin 12, Wilmersdorfer Straße 82/83

ist am 15. Dezember 1971 aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG  
von: (Berlin-) Helmstedt nach: Düsseldorf  
über: Bundesautobahn — Hamm — Dortmund — Bochum — Essen — Duisburg  
befristet bis zum 31. Dezember 1972 erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- a) Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- b) Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230), soweit die Genehmigungsbehörde nicht besonderen Beförderungsbedingungen zugestimmt hat.
- c) Der Fahrplan, eine Aufstellung der Beförderungsentgelte und eine Ausfertigung der Beförderungsbedingungen sind gem. § 16 BOKraft im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Fahrgästen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- d) Zum Absetzen von Fahrgästen aus Berlin bzw. zur Aufnahme von Fahrgästen nach Berlin darf nur an den im Fahrplan genannten Haltestellen gehalten werden. Jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs ist untersagt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf ausgeübt.

— MBl. NW. 1972 S. 170.

**Bekanntmachung  
gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 11. 1. 1972 — IV/3 — 34-31/14

Der Firma Deutsche Touring Gesellschaft mbH  
in Frankfurt/Main 90  
Betriebssitz Frankfurt/Main 90, Am Römerhof 17

ist am 1. Dezember 1971 aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG  
in Verbindung mit § 52 Abs. 2 PBefG

von: Wuppertal-Elberfeld/Hbf.

nach: Luxemburg/Flughafen Findel

über: Düsseldorf — Köln — Euskirchen — Prüm — Bitburg — Echternacherbrück

befristet bis zum 30. Juni 1979 erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- a) Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten. Jede Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde.
- b) Es dürfen nur Fluggäste der Fluggesellschaft Loftleidir Icelandic Airlines und International Air Bahama von und nach Luxemburg/Flughafen Findel befördert werden.
- c) Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs untersagt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf ausgeübt.

— MBl. NW. 1972 S. 170.

**Personalveränderungen****Justizminister****Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat D. Gierse  
zum Oberverwaltungsgerichtsrat  
beim Oberverwaltungsgericht in Münster,  
die Gerichtsassessorinnen E.-M. Blanke und R. Ernst  
zu Verwaltungsgerichtsrätinnen  
beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf,

Gerichtsassessor H. Niedner  
zum Verwaltungsgerichtsrat  
beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf,

Gerichtsassessor W. Müller  
zum Verwaltungsgerichtsrat  
beim Verwaltungsgericht in Köln.

Es ist versetzt worden:

Amtsgerichtsrat H.-H. Segger  
vom Amtsgericht Münster  
als Verwaltungsgerichtsrat an das Verwaltungsgericht in Münster.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Verwaltungsgerichtsdirektor S. Loppuch  
vom Verwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1972 S. 170.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergrieffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertreib: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine seitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.